



Typ : KLR-BM01
Antragsteller : TWIN-TEC, Ölbergstraße 6, D-53840 Troisdorf

Blatt: 1 von 1

VERWENDUNGSBEREICH

des Nachrüst-Abgasreinigungssystems

Typ : KLR-BM01

Hersteller : TWIN-TEC Entwicklungsgesellschaft für
Emissionsreduzierende Technologien mbH
Ölbergstraße 6
D-53840 Troisdorf

| | | | | |
|---|---|-------------------|-------------------|----------------|
| Fzg.-hersteller | BMW | | | |
| Fahrzeugtyp | 3 C | 3 B | 5/H | |
| Modell | 325i (E36) | 325i (E36) | 525i (E34) | |
| Motortyp | 256S1 / 256S2 | | | |
| ABE-Nr. | F547 | F920 | E700 | E700/1 |
| Erweit. von / bis | 00 / 10 | 00 / 07 | 04 / 07 | 00 / 11 |
| Hubraum [cm ³] | 2494 | | | |
| Leistung [kW] bei Drehzahl [min ⁻¹] | 141 / 5900 | | | |
| Getriebe / Achse | Schaltgetriebe und Automatikgetriebe / Serie | | | |
| Gemischbild. | Bosch Motronic | | | |
| Schadstoff- minderung | G-Kat | | | |

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT**- Federal Motor Transport Authority -**

D-24932 Flensburg • Tel. +49-461/316-0 • Fax +49-461/3161741 • Telex 22872

Typgenehmigungsbehörde

nach den

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG),

Regelungen der Economic Commission for Europe (ECE) der UN

und der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

TYPGENEHMIGUNG**Type-Approval**

ABE: KBA 16841, Nachtrag 00
KBA 16841, Nachtrag 01
KBA 16841, Nachtrag 02

Typ: KLR-BM01





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der ABE: 16841, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16841

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Kaltlaufregelungssystem nach EURO 2)

Typ: KLR-BM01

Inhaber der ABE Twin-Tec
und Hersteller: Entwicklungsgesellschaft mbH
D-53840 Troisdorf

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KBA 16841

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten vom 20.02.2002
des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
D-64285 Darmstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der ABE: 16841

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16841, Nachtrag 02

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Kaltlaufregelungssystem nach EURO 2)

Typ: KLR-BM01

Inhaber der ABE Twin-Tec
und Hersteller: Entwicklungsgesellschaft mbH
D-53639 Königswinter

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In der bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Nachrüstsysteme, Typ KLR-BM01, dürfen nunmehr auch in der Ausführung KLR-BM01/TS unter den im Verwendungsbereich (Anlage VB, 1 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichtes genannten Bedingungen in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Flensburg, den 22.03.2002
Im Auftrag

R. Lindtner



(R. Lindtner)

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Vor dem Einbau ist eine erweiterte Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage VIIIa (AU) vorzunehmen.

Der vorhandene Katalysator kann weiter verwendet werden, wenn dieser nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet ist und den Anforderungen der Anlage KAT-Test des beiliegenden Technischen Berichtes genügt.

Die Nachrüstsysteme, Typ KLR-BM01, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage VB, 2 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichtes genannten Bedingungen und in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems, Typ KLR-BM01, die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG.

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere wie folgt zu ändern:

| Schlüssel - Nr. | | Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart | |
|-----------------|----------|---|-----------------------|
| 1. Zeile | 2. Zeile | 1. Zeile | 2. Zeile |
| .. | 25 | .. | SCHADSTOFFARM EURO 2 |
| .. | 26 | .. | S-ARM EURO 2, G:92/97 |

Die Schlüssel-Nr. 26 darf nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, die vor der Umrüstung bereits geräuscharm geschlüsselt waren.

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrüstsysteme ist von einer anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach 7.4 a der Anlage VIII bestätigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24832 Flensburg

-3-

Nummer der ABE: 16841

An jedem Nachrüstsystem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller
Typ
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV Technische Überwachung, Hessen GmbH, Darmstadt, vom 21.09.2000 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12.10.2000
Im Auftrag



(R. Lindtner)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24832 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16841, Nachtrag 01

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Kaltlaufregelungssystem nach EURO 2)

Typ: KLR-EM01

Inhaber der ABE Twin-Tec
und Hersteller: Entwicklungsgesellschaft mbH
D-53840 Troisdorf

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Diese ergeben sich aus dem beigelegten Gutachten.

Flensburg, den 13.12.2000
Im Auftrag



(R. Lindtner)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten vom 14.11.2000
des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
D-64285 Darmstadt